

Wasser- und Abwasserzweckverband
"Elbe-Elster-Jessen"



Öffentliche Bekanntmachung

Bereitstellungsdatum: 20.12.2024

<https://www.wazv-jessen.de/bekanntmachungen/>

und SuperSonntag für den Landkreis Wittenberg

21./22.Dezember 2024

Der

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Elbe-Elster-Jessen“
OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen

Erlässt folgende

Satzung zur Änderung

**Der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Beiträge
für die öffentliche Wasserversorgung**

5. Änderungsatzung zur Wassergebühren und - beitragssatzung (WGBS)

Auf Grund der §§ 5,8, und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 9 u. 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GBVI. LSA S. 81) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6, 8, 13, 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in den jeweils aktuell geltenden Fassungen und der Wassergebühren- und -beitragssatzung des WAZV vom 19.12.2019 i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 13.12.2023, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 18.12.2024 folgende 5. Änderungssatzung zur Wassergebühren- und -beitragssatzung beschlossen.

Artikel 1: § 16 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Hat eine Messeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn durch den Kunden die Mitteilung des Zählerstandes nicht fristgemäß erfolgt ist oder die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird. Gleiches gilt, soweit die Auslesung des Funkzählers gestört ist. Eine nachträgliche Korrektur des Gebührenbescheides wird nicht durchgeführt.

Artikel 2: § 21 Erhebungszeitraum wird wie folgt neu gefasst

(1) Erhebungszeitraum ist das Abrechnungsjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Das Abrechnungsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12.. Endet die Zuführung von Wasser vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Lieferzeitraumes.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Messeinrichtung ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 17 Abs. 3), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode. Sofern es innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres zu einem Wechsel des/r Gebührenpflichtigen gem. § 19 kommt, ist der durch Ablesung festgestellte Verbrauch vom Tag der letzten Abrechnung bis zum Tag der Abmeldung des Gebührenschuldners maßgeblich.

Artikel 3: Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Jessen, den 18.12.2024



Thomas Giffey
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

